Wiener Rathaus Correspondenz.
I. Wiener Rathaus. Zl. 7.360.
Gemeinderath. 8 anwesende Rd.: R. Seigl.
18. Sitzg., Wien, Mittwoch, 16. Dez. 1908.

Einleitung von neuen Quellen in die I. Hochquellenleitung. Nach einer 2 Tagigen, teilweise sehr lebhaften Verhandlung wurde gestern im Reichsrate der Gemeinde Wien die Bewilligung zur Einleitung der Amaseberg- und Schwarzriegelberg-Quellen erteilt. Die Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen hatte diese Einleitung bereits provisorisch mit Gültigkeit bis zum 15. Dezember, 12 Uhr nachts unter der Bedingung bewilligt, daß sich die Gemeinde Wien zur Vergütung aller Schäden verpflichtet und daß mindestens in 18.000 Schächten die Rockwerksleitungen abgeschlossen gehalten würden, sowie die Gemeinde Wien ein Recht auf die Wasserzuleitung hat. Demnächst verfügt, wurden nur, daß eine Berufung hiegegen keine aufschiebende Wirkung zukommen, wenn die Gemeinde Wien in die Zwangslage versetzt werden, entweder auf die Wasserleitung zu verzichten oder sich diesen drückenden Bedingungen zu unterwerfen.

Bei der Verhandlung welche vom Bezirkshauptmann von Neunkirchen, Sektionschef Ritter von Velabil persönlich geleitet wurde, bekämpften insbesondere die Parkbesitzer von der Schwarza und den durch sie gespeisten Kanälen deren es ca. 100 gibt, durch ihren Advokaten Dr. Löwenfeld, Dr. Reich und Dr. Wolf aufs schärfste die Bewilligung überhaupt weil sie der Meinung sind daß durch die Ableitung des Quellwassers nicht nur eine Verminderung der Triebkraft sondern auch eine Einschränkung der Wasserläufe zu befürchten sei. Ebenso machten die Bezirksmeister allerdings geltend daß wenigstens durch die Einleitung der Gemeinde Wien allerhand Schäden verursachen. Marg. Karl Schmidbauer und Ob. Revr. Dr. Segmeister als Vertreter der Gemeinde Wien legten eingehend die Wasserversorgungsverhältnisse in Wien und die absolute Notwendigkeit der Abhilfe dar;

auch seien alle Schäden, welche von den Fabriksbesitzern und Gemeinden behauptet werden, lediglich eine Folge des allgemeinen Wassermangels, keineswegs aber eine solche des relativ unbedeutenden Wasserentzuges durch die Gemeinde Wien. Insbesondere müsse entschieden Verwahrung dagegen eingelegt werden, daß die Behörde bedauerlicherweise den Versuch gemacht habe, unter völliger Abschneidung des Rechtsweges die Forderungen einzelner Gruppen zu fördern. Dies rede das nämlich sowohl hinsichtlich der Entschädigungspflicht, als auch hinsichtlich der Rockwerksabsperrung. Die Gemeinde Wien müsse es prinzipiell ablehnen, die Absperrung der Rockwerksleitungen als eine jener Maßregeln aufzufassen, welche die Wasserleitung ganz oder teilweise zu ersetzen geeignet wären. Vielmehr liege in der leider eingetretenen Notwendigkeit, die Rockwerksabsperrungen vorzunehmen, der deutlichste Ausdruck der bestehenden Sperre und gerade die Möglichkeit von den Rockwerksabsperrungen Umgang zu nehmen müsse die nächste Aufgabe der Wasserwerkseinleitung sein. Unter keinen Umständen könne dem Bezirks- und Gemeinderate die Unterwerfung unter einen wie immer gearteten im Gesetze nicht begründeten Zwang zugemutet werden. Zum Schlusse sei sich die Kommissionsleitung veranlaßt die Bedingungen der Wasserleitung definitiv dahin zu formulieren, daß die Berufung gegen die Verfügung zur Rockwerksabsperrung aufschiebende Wirkung zuerkannt würde.

Es wird daher Sache der Rechtsanwälte und Ackerbauministeriums sein, darüber zu entscheiden, ob die Gemeinde Wien gezwungen werden kann, die Rockwerksabsperrungen für die Dauer der Wasserwerkseinleitung – das ist also gewissermaßen auf eine nicht abzusehende Zeit – aufrechtzuerhalten.